

Wiesbadener Tagblatt.

No. 76. Dienstag den 31. März 1863.

Einladung zum Abonnement auf das Wiesbadener Tagblatt.

Das Wiesbadener Tagblatt erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags in der bisherigen Weise. Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal 30 fr., für Auswärts mit Zuschlag der Postgebühr, und wird das Blatt nach Wunsch den verehrlichen hiesigen Abonnenten für 9 fr. pro Quartal in's Haus gebracht. Die Inserationsgebühr beträgt für die Zeile in gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 3 fr. Bestellungen auf das mit dem 1. April 1863 beginnende neue Quartal beliebe man in Wiesbaden in unterzeichneter Verlagshandlung, auswärts bei dem zunächst gelegenen Postämtern oder den Landpostboten zu machen.

L. Schellenberg'sche Hof-Buchhandlung.

Befanntmachung.

Nächsten Mittwoch den 1. April d. J. Nachmittags 3 Uhr werden in dem seitherigen Geschäftslocale der Herzoglichen Landesbank-Direction, am Schiller-Platz, eine Parthie Fenster-Vorhänge, Vorhangstangen, Prosecten u. an den Meistbietenden versteigert.

Wiesbaden, den 30. März 1863. Herzogl. Nass. Receptur.
4136 Schenk.

Pferdeversteigerung.

Montag den 13. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll der Landbesitzer „Dong Sutton Bourgh“ ein stark gebautes, elegantes Wagenpferd von englischer Abstammung (Halbblut) von 5 Fuß 7 $\frac{3}{4}$ Zoll (Stangenmaaß) Höhe, dunkelbrauner Farbe mit kleinen Blümchen in dem Vordholder Hofe zu Wiesbaden öffentlich versteigert werden.

Wiesbaden, den 28. März 1863. Herzogl. Nass. Receptur.
4137 Bender v. c.

Befanntmachung.

Zufolge Rescripts Herzogl. Verwaltungsamts vom 23. I. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 8., 9. und 10. April d. J. circa 573 Recruten über Nacht mit Verpflegung in die Stadt einquartirt werden.

Diese Einquartierung vertheilt sich auf folgende Straßen: Mainzerstraße, Vierstädterstraße, Hainernweg, Carjaalanlagen, Sonnenbergerstraße, Leberberg, Wilhelmshöhe, Emserstraße, Wellrisstraße, Bleichstraße, Dohheimerstraße, Rheinstraße, Adolphstraße, Morizstraße, Louisestraße, Louiseplatz, Bahnhofstraße, Friedrichstraße, Schillerplatz, Kirchgasse von der Rheinstraße bis zur Friedrichstraße, Marktstraße, Marktplatz und Neugasse.

Die Mannschaft bleibt bis zum Schlusse des Affentirungsgeschäftes in der

Stadt einquartiert, jedoch nur einen Tag mit Verpflegung, die übrigen Tage erhalten sie die Verpflegung aus der Militärmenage.

Wiesbaden, den 31. März 1863.

Der Bürgermeister.
Fischer.

Aufforderung.

Die Reinigung der Obstbäume von den Raupennestern betr.

Da das Reinigen der Obstbäume von den Raupennestern theilweise sehr ungenügend, theilweise noch gar nicht vorgenommen worden sein soll, so werden die Säumnigen hiermit nochmals aufgefordert, diese Reinigung unverweilt zu vollziehen.

Die Feldschützen werden zugleich beauftragt, Alle, welche dieser Aufforderung im Laufe dieser Woche nicht Gemüge leisten, zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 30. März 1863.

Der Bürgermeister-Adjunkt.
Coulin.

Bekanntmachung.

Die am 16. d. M. in dem hiesigen Gemeindewald Goldstein und Johannesgraben abgehaltene Eichenstammholzversteigerung hat die Genehmigung des Gemeinderaths nicht erhalten.

Rambach, den 27. März 1863.

Der Bürgermeister.
Wintermeyer.

105

Notizen.

Heute Dienstag den 31. März Vormittags 9 Uhr:
Holzversteigerung im hiesigen Stadtwald Distrikt Münzberg. (S. Tagbl. 75.)

Vormittags 10 Uhr:

Holzversteigerung im Viebrich-Wosbacher Gemeindewald Distrikt Ruhhaag 2r und 3r Theil. (S. Tagbl. 74.)

Vanderauwera'sche Concursmasse (E. Galladee).

Heute Dienstag Fortsetzung der Versteigerung im Locale des Herrn Engel:

Weißzeug, Bänder, Sammt- und Seidenstoffe,
Schirting, Piqué, Sarfenet, Corsetten, Näh-
seide &c. 4032

Zu unserem Bau hat sich ferner unser Mitbürger, Herr Spenglermeister Friedrich Bergmann bereit gefunden, uns die Kandelaniage an der vorderen Facade des Hauses unentgeltlich zu liefern. Auf diese Weise gehen wir immer sicherer unserem Ziele entgegen. Wir danken herzlich für dieses freundliche und wohlwollende Anerbieten.

Wiesbaden, 29. März 1863.

Für den Vorstand der Blindenanstalt.

125

Der Vorsitzende: v. Gagern.

Von Frau Maria Häffner ein Geschenk von fünf Gulden erhalten zu haben, bescheinigt dankbarst

Der Vorstand des protest. Hilfsvereins:

143

Keck.

Eiergemüssnudeln, Bamb. u. türk. Zwetschen

empfehl't billigt

Wilh. Weitz, Marktstraße 24. 4133

Bei dem Schluß des Schuljahres erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß mit Beginn des neuen Semesters bei genügenden Anmeldungen außer den 2 bestehenden Classen noch eine 3te für Mädchen über 10 Jahre errichtet werden soll. Das Schulgeld für diese Classe beträgt 36 fl. Das Local der Anstalt, sowie die Wohnung befindet sich jetzt Tannussstraße 24, und sind Anmeldungen gefälligst dahin zu richten.

Dr. Spiess.
Lina Spiess.

4138

Meine Kleinkinderschule, in welcher jederzeit Kinder aufgenommen werden, bringe ich hierdurch den verehrlichen Eltern in freundliche Erinnerung, und bitte um recht zahlreiche Betheiligung.

Wiesbaden, den 31. März 1863.

Anna Heimers,

4139

Friedrichstraße 28, Parterre rechts.

18 Metzgergasse 18

werden Seiden- und Wollstoffe, Federn, Glacehandschuhe, Stroh Hüte gewaschen und gefärbt und verspricht schnelle Beförderung

A. Birck. 4140

Vorzüglich einmarinirte **Säringe** per Stück 6 fr. bei

W. Filbach, Mauritiusplatz No. 3. 4124

Ruhrer Ofen-, Schmiede- und Ziegelkohlen

frisch aus der Grube, treffen in einigen Tagen wieder in Viebrich für mich ein.

G. D. Linnenkohl. 4141

M. Seck, kl. Burgstrasse 12.

In großer Auswahl sind angekommen: **Reise En-tous-cas, Sonnenschirme, Stroh Hüte, Blumen, Bänder, Federn und Crinolinen** zu billigen Preisen.

4142

Goldleisten, Polstureleisten, Tapetenleisten und fertige **Rahmen** in jedem Genre empfiehlt, sowie das Einrahmen von Photographien, Kupferstichen, Oelgemälden u. u.

A. Flocker, Webergasse 17. 9

Petroleum,

per Schoppen 10 fr., empfiehlt

Ph. Reuzcher, Eck der Kirchgasse. 4134

Zur gefälligsten Beachtung!

Schön gearbeitete **Herrnstiefeln** in großer Auswahl, außergewöhnlich billig, wie jedes andere **Schuhwerk** vorräthig bei

4143 **H. Roth,** Hochstätte 26 nächst dem Michelsberg.

Ochsenzungen erster Qualität bei

W. Filbach, Mauritiusplatz No. 3. 4124

Eine noch sehr gute zweispännige **Chaise** billig zu verkaufen bei

4144

P. N. Lang.

Hiermit zeigt seinen Wohnungswechsel an und empfiehlt sich zur ferneren Geneigtheit

4145 **J. Westenberger,** prakt. Zahnarzt,
kl. Burgstraße No. 12.

Steingasse 9 ist eine neue tannene **Bettstelle** zu verkaufen. 4146

Männergesang-Verein.

Heute Abend präcis 8 Uhr **Probe**. 240

Bestellungen auf das mit dem 1. April beginnende 2. Quartal der

„Mittelrheinischen Zeitung“
werden baldigst erbeten. 3857

Gefangbücher von den einfachsten bis zu den elegantesten Einbänden,
sowie Gebetbücher empfiehlt

A. Flocker, Webergasse 17. 9

Eingemachte Früchte!

Mirabellen, Kirschen, Aprikosen, Pflaumen, Pfirsiche
u. s. w., in Gläsern mit Zucker, empfiehlt billigt.

4151

F. L. Schmitt, Taunusstraße 25.

Feinster **Vorschuss** von Herrn A. Bach von der Spelmühle per Kumpf
52 fr. bei **W. Filbach**, Mauritiusplatz No. 3. 4124

Münchener Bock

über die Straße die Flasche zu 18 fr. bei

4147

H. Sulzer,
große Burgstraße No. 10.

Warme **Knackwürstchen** zu jeder Tageszeit bei

W. Filbach, Mauritiusplatz No. 3. 4124

Feinsten Vorschuss

per Kumpf 52 fr. empfiehlt

Ph. Reuseher, Eck der Kirchgasse. 4134

Wilh. Weitz, Marktstraße 24,

empfehlen feinsten **Biscuit-Vorschuss**, feinen **Vorschuss**, **Rosinen**,
Corinthen, **Mandeln**, **Stampfmelis** zu den billigsten Preisen. 4133

Sehr schöne, gute, nichtblühende, in neun Wochen reisende Frühkartoffeln
empfehlen zum Sehen

4148

August Kadesch, Webergasse 22.

Sehr gutes **Sauerkraut** bei **W. Filbach**, Mauritiusplatz 3. 4124

Eine Backsteinfabrik

ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Näh. Schulgasse 5. 4149

Eine neue mißbaumene, lackirte, 1^{te}, schläfrige **Bettstelle** ist zu verkaufen
Oberwebergasse 41 bei **Watterlohn**. 4150

Photographi-Albums, Visitenkarten, Miniatur-Albums
und dazu passende **Bildchen** (Portraits, Genre und Landschaften) in reicher
Auswahl bei **A. Flocker**, Webergasse 17. 9

14 Bahnhofstrasse 14

sind die erwarteten Sendungen **ponceaux**, grauer und weißer **Crino-**
linen von 1 fl. 10 fr. und höher, sowie das Neueste in Berliner und
Schmalkaldner **Arbeit, Wischtuch, Sauben und Schlüssel-**
förbe eingetroffen, welche zur geneigten Abnahme empfehlen
pr. **Herm. Schirmer**
4152 **E. L. Specht.**

Schweinen-Schmalz,

prima Qualität, per Pfund 22 fr. empfiehlt

Ph. Reuscher, Eck der Kirchgasse. 4134

Täglich frisch abgekochten und rohen **Schinken** bei

W. Filbach, Mauritiusplatz No. 3. 4124

Ein neu massiv erbautes kleines **Wohnhaus** in angenehmer Lage der
Stadt ist unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Näh.
in der Exped. 1848

Acht noch in gutem Zustande befindliche **Glasthüren** aus dem ehemals
Hippacher'schen Hause sind zu verkaufen. Näheres erfährt man Langgasse 39. 4056

Eine Grube **Dung** ist zu verkaufen Kirchgasse 20. 4153

Billiger **Klavierunterricht**, sowie **Unterricht** in der deutschen und
französischen Sprache wird erteilt. Näheres in der Exped. d. Bl. 4107

Eine **Nachtaube** (Weibchen) wird zu kaufen gesucht. Näh. Exped. 4135

Ein weiß und gelb geflecktes **Wachtelhündchen** ist zugelaufen und
kann gegen die Einrückungsgebühr im Gartenfeld abgeholt werden. bei
4154 **Georg Fischer.**

Eine stille Familie sucht eine anständige **Wohnung** von drei Zimmern
mit Zubehör auf den 1. Juli zu miethen. Näh. in der Exped. 4155

Ein kleines, einfach möblirtes **Zimmer** wird sogleich zu miethen gesucht.
Näheres in der Exped. 4156

Geübte **Kleidermacherinnen** werden sogleich gesucht Emserstraße 25. 4157

Ein anständiges Frauenzimmer sucht unter bescheidenen Ansprüchen für einen
Monat Beschäftigung im Nähen. Näheres in der Exped. 4158

Stellen-Gesuche.

Ein recht fleißiges, reinliches Mädchen, welches eine einfache, bürgerliche Küche
versteht, wird gesucht. Näh. Friedrichstr. 10 von 3—5 Uhr Nachmittags. 4062

Ein Mädchen wird in Dienst gesucht. Näh. im Blatt. 4101

Eine Person gesetzten Alters, die sehr tüchtig in der Arbeit ist und von
ihrer Herrschaft empfohlen werden kann, sucht zu Oftern einen Dienst. Das
Nähere in der Exped. d. Bl. 4159

Ein sehr fleißiges Mädchen von 15 Jahren sucht eine Stelle als Kinder-
mädchen. Zu erfragen große Burgstraße No. 10. 4160

Ein Mädchen wird bei ein Kind gesucht Kirchgasse 12. 4088

Ein anständiges, gefestetes Frauenzimmer, welches in allen feinen Haushaltungsgeschäften sowohl, wie in der Küche und Handarbeiten erfahren ist, sucht zum sofortigen Eintritt eine Stelle als Haushälterin oder Gesellschafterin durch das Commissions-Bureau von Gust. Deucker. 4161

Ein Mädchen gefesteten Alters, welches die Küche und Hausarbeit gründlich versteht, waschen und bügeln kann und gute Zeugnisse hat, sucht eine Stelle auf den 1. April. Näheres Kapellenstraße 4. 4162

Ein Mädchen, das bürgerlich kochen kann und sich der Hausarbeit unterzieht, wünscht bald eine Stelle. Näh. bei Frau Jäger, Gemeindebad 4163

Ein gesittetes Mädchen wird auf Ostern gesucht Mebergasse No. 4, rechts, eine Stiege hoch. 4164

Es wird eine Köchin gesucht für den 1. Mai, die auch etwas Hausarbeit übernehmen müßte Louisenstraße 5. 4165

Ein Mädchen, das alle Handarbeit versteht und Liebe zu Kindern hat, sucht eine Stelle Schwalbacherstraße 27, im Hinterhaus. 4166

Ein Mädchen, welches bürgerlich kochen und sich aller Hausarbeit unterzieht, sucht eine Stelle auf gleich. Näh. Wellrigstraße 11, 2ter Stock. 4167

Ein reinliches, solides Aufwartmädchen wird für eine Wirthschaft gesucht. Näheres in der Exped. 4168

Ein Mädchen vom Lande sucht einen Dienst als Hausmädchen oder bei Kindern. Näheres zu erfragen Weberstraße 27. 4169

Ein anständiges Mädchen sucht eine Stelle als Hausmädchen oder auch bei Kindern. Näheres H. Schwalbacherstraße 7. 4170

Kapellenstraße 5 wird ein braves Dienstmädchen gesucht. 4171

Ein ordentliches, braves Mädchen sucht eine Stelle für Hausarbeit. Zu erfragen Langgasse 31. 4172

Ein Mädchen, welches noch nicht hier diente, wünscht eine Stelle, am liebsten bei Kindern. Näh. bei J. P. Meier, Stadt Frankfurt, Webergasse 37. 4173

Ein sehr gewandter Zapfjunge wird gesucht. Näheres in der Exped. 4175

Ein wohlerzogener Junge sucht eine Stelle als Kellner-Geherling. Näheres Römerberg 11. 4174

Ein ordentlicher Junge kann als Gürtler und Broncearbeiter in die Lehre treten bei J. A. Lorenz. 4175

Ein braver Junge kann in die Lehre treten bei H. Schweizer, Gürtler und Bronze-Arbeiter. 4176

Ein wohlerzogener Junge von achtbaren Eltern wird als Kellner-Geherling gesucht. Wo? sagt die Exped. 3619

5500 fl. u. 1500 fl. Vormundschaftsgelder sind gegen doppelt hypothekarische Sicherheit ganz oder getheilt den 1. April auszuleihen. Näh. Exped. 2848

Logis: Vermiethungen.

(Erscheinen Dienstags und Freitags)

Adolphstraße 2 im Hinterbau ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 4177

Bleichstraße 3 ist ein unmöblirtes Zimmer zu vermieten. 4178

Gr. Burgstraße 3 ist ein möblirtes Zimmer, sowie zwei kleine unmöblirte, Parterre, zu vermieten. 4179

Dohheimerstraße 11 ist eine geräumige Wohnung ebener Erde nebst Zubehör zu vermieten. Beliebige Anfragen eine Treppe hoch. 2868

Dohheimerstraße 13 eine freundliche Wohnung von 5—10 Zimmern. 4015

Elisabethenstraße 5 sind 2 sehr schön möblirte Zimmer zu vermieten. 2365

Emserstraße 25 ist der erste Stock im Ganzen oder getheilt, sowie der zweite Stock und eine Mansardwohnung mit allem Zubehör sogleich zu vermieten. 566

Emserstraße 31 ist der zweite Stock im Ganzen oder getheilt auf 1. April zu vermieten. Das Nähere im Hause selbst. 139
 Faulbrunnenstraße 1, Parterre, ist ein großes möblirtes Zimmer zu vermieten. 1345
 Faulbrunnenstraße 3 sind drei möblirte Zimmer zu vermieten. 4180
 Faulbrunnenstraße 10, parterre links, ist vom 1. April an ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 4072
 Friedrichstraße 6 ist ein möblirtes Zimmer mit Cabinet zu vermieten. 4181
 Friedrichstraße 22 ist wegen Verletzung in der Bel-Etage eine Wohnung von 3 Zimmern mit Zubehör zu vermieten. 4182
 Friedrichstraße 30 sind Wohnungen im Hinterhaus mit Feuergerichtigkeit, Werkstätte, Scheuer und Stallung zu vermieten. 4183
 Geisbergstraße 9 1 oder 2 Zimmer möblirt auf 1. April zu vermieten. 2726
 Goldgasse 5 im 2. Stock ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 4184
 Goldgasse 17 ist der untere Stock mit Laden auf 1. Juli zu vermieten. 3784
 Unterer Heidenberg 4 ist ein großes möblirtes Zimmer mit 2 Betten an Schüler oder auch an zwei sonstige Personen zu vermieten. 4185
 Heidenberg 19 ist ein vollständiges Logis zu vermieten. 2871
 Heidenberg 20 ist im 2. Stock eine Wohnung auf 1. Juli zu vermieten. 4186
 Heidenberg 33 ist eine Wohnung und Stallung für 2 Pferde auf den 26. April zu vermieten. 4187
 Kapellenstraße 35 ist der zweite Stock, bestehend in 2 Salons und 3 geräumigen Zimmern mit Veranda, Gaseinrichtung, electrischen Schellenzüge, Speise-Transportmaschine und sonstige Bequemlichkeiten versehen nebst Gartenvergnügen sogleich oder zum 1. April zu vermieten. Auf Verlangen können auch Pferdeställe und Wagenremise u. noch dazu abgegeben werden. Näh. bei E. Baum, Kapellenstraße 31. 3435
 Kirchgasse 13 sind 2 ineinandergehende möblirte Zimmer zu vermieten. 3268
 Langgasse 17 sind 2 — 3 ineinandergehende möblirte Zimmer auf 1. April zu vermieten. 2732
 Langgasse 47 im Hinterhaus ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 4188
 Louisenplatz 1 sind im dritten Stock zwei möblirte Zimmer vom 1. April an zu vermieten. 3061

Zu vermieten

Louisenstraße 10 Bel-Etage 4 schön möblirte Zimmer mit Salon. 4189
 Mainzerstraße 12 ist die Bel-Etage zu vermieten. 3561
 Marktstraße 21 ist eine freundliche Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Mansarde und Keller, zu vermieten. 3437
 Metzgergasse 33 ist ein Zimmer mit Alkov mit oder ohne Möbel zu vermieten. 3790
 Michelsberg 5 ist ein schön möblirtes Zimmer mit Cabinet gleich zu vermieten. 4190
 Nerostraße 7 ist ein kleines möblirtes Zimmer zu vermieten. 4190
 Neugasse 22 ist ein Logis ebener Erde, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Cabinet, kleiner Mansarde und Keller, auf den 1. Juli zu vermieten. Noch besonders wird bemerkt, daß zum Betriebe eines Engros-Geschäfts ein großes Magazin, sowie sonstige Räumlichkeiten dazu gegeben werden können. 4074
 Rheinstraße 7 sind 4 möblirte Zimmer, auf Verlangen auch Küche, an eine stille Familie auf Mitte Mai, auch später zu vermieten. 3439
 Rheinstraße No. 13 sind Mitte Mai oder Anfang Juni möblirt 2 Etagen ganz oder getheilt auf die Sommermonate zu vermieten; auch kann Pferde-stall, Remise nebst Zugehör und Garten dazu gegeben werden. Jede Etage hat 2 Salons, 5 Schlafzimmer, Küche, Bedientenzimmer, Keller und Holz-stall. 4017

Römerberg 6 zwei Treppen hoch ist ein schon möblirtes Zimmer zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. 4019
 Römerberg 13 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 2373
 Schwalbacherstraße 11 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 4076
 Schwalbacherstraße 14 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten; auch sind daselbst Sopha und Stühle zu verkaufen. 4191
 Schwalbacherstraße 25 Bel-Etage sind mehrere ineinandergehende möblirt Zimmer zu vermieten. 3069
 Stiftstraße 1 (Nerothal) ist die untere Etage zu vermieten. Zu erfragen bei H. Matern, Webergasse 38. 750
 Taunusstraße 24 im 3. Stock sind auf 1. April 2 3 freundlich möblirt Zimmer, einzeln oder zusammen, zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt man Taunusstraße 47. 3072
 Taunusstraße sind möblirter Salon mit Balkon und 3 Zimmern vom 1. April an zu vermieten. Näh. Exped. 3444
 Untere Webergasse 23 ist ein Zimmer mit Cabinet möblirt zu vermieten und kann bis den 15. April bezogen werden. 3446
 Die Bel-Etage in dem Landhause Wilhelmshöhe 2 ist vom 1. April an zu vermieten. 416
 In meinem neubauten Hause Römerberg 33 sind mehrere große und kleine Logis auf 1. Juli zu vermieten. Ph. Gemmer. 3801
 In einem Landhause in angenehmer Lage sind große und kleine Wohnungen billigst zu vermieten. Auch kann eine Wohnung möblirt abgegeben werden. Näheres in der Expedition. 3912
 Ein geräumiges Logis mit oder ohne Möbel ist in einem Landhause, welches die schönste Aussicht bietet, an eine stille Familie zu vermieten. Näh. in der Exped. d. Bl. 4020
 Ein kleines Landhaus am Nerothal ist ganz oder theilweise möblirt zu vermieten. 4192
 Im Gartenfeld ist im Hinterhaus ein sehr freundliches Logis auf 1. Juli zu vermieten. Georg Fischer. 4193
 Es ist ein kleines möblirtes heizbares Stübchen nach der Straße zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Näh. Exped. 4194

Board and residence with an English Lady No. 3 Louisenstrasse.
Kost und Logis bei einer englischen Dame Louisenstrasse 3. 35

Board and residence with an English family. Apply to Frau Wolf, Webergasse No. 27. 35

Une famille reçoit des Pensionnaires. S'adresser à Frau Wolf, 27 Webergasse. 881

Zwei solide Arbeiter können ein möblirtes Zimmer erhalten. Näh. Exped. 4195
 Al. Schwalbacherstraße 7 ist ein Bett mit guter Bettstelle billig abzugeben. 4196

Dem **Karolinchen Sch . . . !** und **Tonchen F . . . !** die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrem heutigen Geburtstage von
 C. St. C. C. C. B. M. W. C. C. A. C. D. D.
 4197 C. S. R. M. M. F.

Ich gratulire der Frl. **B. D.** im Felsenkeller zu Ihrem heutigen Geburtstage! 4198

Für den verunglückten Neumann
 sind bei der Exped. d. Bl. weiter eingegangen: Von einer Wöchnerin 1 fl. 80

(Hierbei eine Beilage.)

Wiesbadener Tagblatt.

Dienstag

(Beilage zu No. 76)

31. März 1863.

Bekanntmachung.

Das mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretende neue Feldfrevelgesetz vom 19. Februar d. J. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner hiesiger Stadt gebracht.

Wiesbaden, den 30. März 1863.

Der Bürgermeister.

Fischer

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau etc. etc. haben, nachdem sich einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 22. Januar 1851, die Feldfrevel betreffend, als nothwendig ergeben haben, mit Zustimmung Unserer Räte unter Aufhebung des gedachten Gesetzes und aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehen.

I. Felddiebstähle.

§. 2. Unter Felddiebstahl wird verstanden, eine in gewinnsüchtiger Absicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers vorgenommene Zueignung fremder, nicht im Fortschut stehender, noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächse oder deren Früchte, oder sonstiger möglicher Erzeugnisse des Bodens, sowie auf demselben befindlicher beweglicher Sachen, die zur Hervorbringung oder Erhaltung, oder Beschützung jener Gewächse oder Früchte, oder sonstiger Bodenerzeugnisse bestimmt sind.

§. 3. Felddiebstähle sind daher z. B. Diebstähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Weintrauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an essbaren oder zu anderem Gebrauche gezogenen Wurzeln, an Futterkräutern, Blumen, Samereien, Most in Büten, an Pflügen, Eggen, Walzen, überhaupt an Feld- und Gartengeräthschaften, Baumpfählen, Weinbergspfählen, Umzäunungen, Segen, Dung u. s. w.

Namentlich wird auch ein Felddiebstahl begangen durch das Rasenstechen, Graben der Betten und anderer Erdbarten auf fremden Boden, insofern durch diese Handlungen ein Gewinn in Ansehung des Vermögens beabsichtigt wurde.

Die Alleen an den Landstraßen, sowie an den Vicinalwegen, sowie überhaupt alle in Pflanzungen bestehenden öffentlichen Anlagen sind den Gärten und Feldern gleich zu achten. Zu den Feldern werden auch solche Waldflächen gerechnet, welche wenn sie auch noch im Waldsteuercataster stehen, zu Feld angelegt, oder welche vorübergehend zum Fruchtbau benutzt werden.

Die Entwendung von Gewächsen oder Früchten aus Gruben oder Schubern, wohin dieselben nach der Ernte der Aufbewahrung wegen gebracht worden sind, ist nicht als Felddiebstahl, sondern als gemeiner Diebstahl anzusehen.

§. 4. Da zur Begehung eines Felddiebstahls eine eigenmächtige, d. h. ohne Geläutniß des Eigenthümers geschehene Zueignung vorausgesetzt wird, so ist die Zueignung von preisgegebenen Dingen, z. B. das Holen von Brunnengresse, Feldsalat, Nesseln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen etc. in offenen Wiesen, Feldern, Bergen kein Felddiebstahl. Auch soll ausnahmsweise der Fall, wenn sich Jemand unerlaubter Weise in den Besitz einer Frucht setzt, um sie auf der Stelle zu verzehren, jedoch nicht mittelst Einbrechens oder Einstiegens in ein mit einer Hege oder Mauer oder einem Baum befriedigtes Grundstück, als eine unabsichtliche Feldbeschädigung, wovon in §. 13 alinea 3 die Rede ist, betrachtet werden.

§. 5. Der Felddiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem dreifachen Werthe der gestohlenen Sache gleich kommt und nie weniger als zwei Gulden betragen kann.

§. 6. A. Wenn Jemand innerhalb dreier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem ein ihn wegen Felddiebstahls verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist,

sch abermals eines Felddiebstahls schuldig macht, so wird eine Zusatzstrafe erkannt, welche im ersten Rückfall dem einfachen, im zweiten Rückfall dem zweifachen, im dritten und jedem folgenden Rückfall dem dreifachen Werthe des Schadenersatzes gleichkommen soll.

Außer diesen Strafsätzen treffen aber den Dieb noch folgende Strasschärfungen:

- a) im zweiten Wiederholungsfall 3 bis 8 Tage Amtsgefängniß;
- b) im dritten Wiederholungsfall 14tägiges Amtsgefängniß, in beiden Fällen unter Abwechslung warmer Speisen mit Wasser und Brod;
- c) im vierten und jedem weiteren Wiederholungsfall Correctionshausstrafe bis zu 3 Monaten.

Bei Berechnung der Rückfälle werden nur die in den letzten drei Jahren vorgekommenen Fälle in Betracht gezogen.

Sind mehrere wiederholte Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die Strafe des Rückfalls nur bei dem schwersten Falle in Anwendung gebracht.

B. Außer dem Rückfall werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) wenn der Felddiebstahl an einem Sonntage oder Feiertage oder während der Zeit, in der sich Niemand nach Maßgabe der bestehenden feldpolizeilichen Vorschriften in Feldern, Weinbergen oder Wiesen aufhalten darf, begangen wurde; der Verübung des Frevels wird das Einbringen der gefrevelten Gegenstände zu den gedachten Zeiten gleichgeachtet;

2) wenn er mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder Zaun befriedigt sind, oder

3) wenn er an lebenden Bäumen begangen wurde;

4) wenn der Frevel dem mit dem Feldschutz Beauftragten seinen Namen oder Wohnort zu sagen verweigert, oder ihm einen falschen Namen oder Wohnort angegeben hat, oder auch wenn sich derselbe verummumt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht hat;

5) wenn der Frevel dem mit dem Feldschutz Beauftragten auf sein Verlangen ein Pfand oder das gefrevelte Object abzugeben, oder ihm mit dem gefrevelten Object zu dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung oder des nächsten Orts zu folgen, verweigert hat;

6) wenn der Felddiebstahl begangen wurde, während der Freveler im Dienst des betreffenden Grundeigenthümers oder in anderen als landwirthschaftlichen Berufsarbeiten im Felde beschäftigt war, z. B. als Bergmann, Ziegler, Steinhauser etc.

7) wenn der Freveler ungeachtet der Abmahnung des mit dem Feldschutz Beauftragten den Diebstahl verübt; den bereits begonnenen vollendet, oder nach Beschlagnahme des gefrevelten Gegenstandes entweder denselben wieder an sich nimmt, oder ohne in seinen Wohnort zurückgekehrt zu sein, alsbald einen neuen Felddiebstahl begeht;

8) wenn der Frevel in der Absicht verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand ganz oder theilweise zu veräußern. Diese Absicht ist als vorhanden anzunehmen, wenn nach Beschaffenheit des gefrevelten Objects, oder nach den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen des Frevelers jene Gegenstände nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sein konnten, es sei denn, daß der Richter genügende Gründe für die Annahme einer andern Absicht hat;

9) wenn der Felddiebstahl an den zur Fortpflanzung ausgestellten Objecten, z. B. Sehlartoffeln, begangen wurde;

10) wenn der Felddiebstahl an zum Zweck des Einernutzens bereits vom Boden getrennten Felderzeugnissen, insofern diese Gegenstände noch im Feldschutz stehen und ihre Entwendung nicht als gemeiner Diebstahl zu betrachten ist, begangen wurde;

11) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten, es sei denn, daß aus genügenden Gründen anzunehmen ist, daß er diese Waffen nicht mit Rücksicht auf die Begehung eines Felddiebstahls mitgeführt hat.

In den Fällen pos. 1—10 ist als Strafsatz eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem einfachen Betrag des Schadens gleichkommen, jedoch nicht weniger als 30 kr. und nicht mehr als 8 fl. betragen soll. Falls bei einem Felddiebstahl mehrere der unter 1—10 genannten erschwerenden Umstände concurriren, so werden die hierwegen vorgeschriebenen Strafsätze zusammen gerechnet, doch sollen sie den Betrag von 16 fl. nicht übersteigen. In dem Falle pos. 11 ist als Strafsatz eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu 4 Wochen zu erkennen.

Sind mehrere Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so werden sämmtliche verwirkte Strafen ganz in Ansatz gebracht.

§. 7. Wer gefrevelte Gegenstände, wissend, daß an ihnen ein Felddiebstahl begangen ist, unerlaubter Weise erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche je nach der Beschaffenheit jener Gegenstände und sonstigen Umständen des Falles, dem einfachen bis doppelten Werthe derselben gleichkommt, jedoch nicht weniger als 1 fl. betragen soll.

Außerdem ist derselbe solidarisch mit dem Dieb zur Zahlung des von dem Feldgericht festzusetzenden höchsten Verkaufswertes an den Beschädigten, soweit die Entschädigung des Letzteren nicht durch Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt, zu verurtheilen.

Wird der Beschädigte nicht ermittelt, so ist auf Confiscation des gefrevelten Gegenstandes zu Gunsten der Casse derjenigen Gemeinde zu erkennen, in welcher die Beschlagnahme erfolgte.

Der wissentlich unerlaubte Erwerb ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Erwerber nach der Beschaffenheit der gefrevelten Gegenstände oder nach den Umständen, unter welchen sie ihm angeboten wurden, vermuthen mußte, daß sie gefrevelt seien.

§ 8. Bei Bestrafung eines Felddiebstahls, bei welchem Mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gefohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Andern in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachansstellen u. unterstützen.

Bei Felddiebstählen, welche von schulpflichtigen Kindern oder unzurechnungsfähigen Personen begangen werden, sollen deren Eltern oder Pflegeeltern und zwar zunächst der Vater, und wenn auf diesen die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung finden, die Mutter, als die eigentlichen Thäter angesehen und demgemäß bestraft werden, es sei denn, daß mit Grund angenommen werden könnte, daß das Vergehen gegen ihr Wissen und Willen, und nicht zu ihrem Vortheil begangen worden ist.

Sind solche Felddiebstähle im Consortium mit Andern oder unter erschwerenden Umständen begangen worden, so werden diese den Eltern nur angerechnet, wenn ihre Theilnahme oder Begünstigung erwiesen ist. Ein gleiches gilt wegen des Rückfalls.

In den Fällen, wo mit Grund angenommen werden kann, daß das Vergehen gegen Willen und Wissen der Eltern oder Pflegeeltern und nicht zu ihrem Vortheil begangen worden ist, werden dieselben mit einer Strafe belegt, die dem einfachen Betrag des Schadensersatzes gleichkommt, jedoch nicht weniger als 30 fr. betragen kann. Strafschärfungen durch erschwerende Umstände und Wiederholungsfälle, sowie Ersatz von Vorlagen an die Gemeindecasse, finden in diesen Fällen gegen Eltern und Pflegeeltern keine Anwendung.

Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrschasten, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, welche ihre eigenen unter ihrer Gewalt und Aufsicht stehenden Hausangehörigen zur Begehung von Felddiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung daran schuldig machen, werden stets ebenso bestraft und bei Beurtheilung wiederholter Felddiebstähle dieser Art ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen als Consorten mitbegehen helfen. Als der Theilnahme oder Begünstigung schuldig werden sie namentlich auch in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von den genannten Personen begangenen Felddiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände nach ihren Gebäuden oder ihrem Hofbering gebracht sind und anzunehmen ist, daß dies mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden vorherigen oder nachträglichen Genehmigung geschehen ist.

Von den erschwerenden Umständen werden den hier haftbar erklärten Personen in jedem Falle nur die im §. 6 B. pos. 1. 2. 3. 6. 8. 9 und 10 bezeichneten zugerechnet.

§. 9. Solche Gegenstände, an welchen ein Felddiebstahl begangen worden oder zu vermuthen ist, können jederzeit und überall, in wessen Besitz und wo sie sich auch finden mögen, mit Beschlagnahme belegt werden.

Der Besitzer der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände ist aufzufordern, den redlichen Erwerb derselben nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen.

Kann er dieses nicht, so sind dieselben, vorausgesetzt, daß feststeht, daß sie gefrevelt sind, ohne Unterschied, ob der Besitzer als Thäter oder Theilnehmer ermittelt wird oder nicht, dem Beschädigten, wenn er es verlangt, in Natur zu überweisen, andernfalls aber zu seinen Gunsten zu verwerthen.

Die Verwerthung ist Officialpflicht der Bürgermeister.

Der Erlös, oder im Falle der Rückgabe in Natur der von dem Feldgericht festzusetzende allgemeine Verkaufswert, wird zu Gunsten des Frevelers an dem Schadensersatz in Abzug gebracht.

Kann der Beschädigte nicht ermittelt werden, so ist dasselbe Verfahren zu Gunsten der Casse derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Beschlagnahme erfolgte, einzuhalten, und im Falle der Ermittlung des Frevelers der allgemeine Verkaufswert der Bestrafung zu Grunde zu legen, von einer Beurtheilung zum Schadenersatz aber abzu-
sehen.

Personen, welche im Felde oder unterwegs mit Gegenständen, an welchen ein Felddiebstahl begangen worden ist, betreten werden, sind verpflichtet, dem mit dem Feldschutz Beauftragten auf dessen Verlangen dieselben abzugeben oder, wenn ihm die Personen nicht namentlich bekannt sind, zu dem Bürgermeister der Gemarkung oder des nächstgelegenen Orts mit den gefrevelten Gegenständen zu folgen. Im Weigerungsfalle tritt die in dem §. 6 B. pos. 5 bezeichnete Strafschärfung ein.

§. 10. Außer der Strafe muß der Felddieb die Untersuchungskosten, den taxirten Werth des Entwendeten und die Kosten der Abschätzung, beides letztere nicht nur rückfällisch der

von ihm, sondern auch der bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebstahl entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder Zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 47 enthaltenen Bestimmungen, vorbehaltlich des Rückgriffs, bezahlen.

II. Feldbeschädigungen.

§. 11. Feldbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Feldschutze stehenden Sache an derselben von einem Andern beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 12. Beispiele von Feldbeschädigungen sind also: Schälen, Ausreißen, Zerschneiden der Bäume und Propfreiser, Zerstörung und Verderben der Hegen und Mauern, die zur Einfriedigung dienen, Umwerfen und Beschädigung der bei der Landesvermessung gesetzten Dreiecksteine, der Grenz-, Gewinn- und Furchensteine, desgleichen der Warnungshölzer und Zeichen, welche für landwirthschaftliche Zwecke oder zur Sperrung von Wegen, Eingängen u. gesetzt sind, Ueberpflügen auf fremden Grundstücken, Schäden die durch Gehen, Reiten oder Fahren über fremde Grundstücke, besonders bei nassem Boden, oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstossenden besaamten oder bepflanzten Acker geschehen, Beschädigung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthschaften, Ausschütten oder Werfen der Steine und des Unkrautes auf fremde Aecker und Gärten, Beschädigung durch unvorsichtiges Feueranlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken, Beschädigungen durch unbefugte Anlagen von Gräben auf fremden Grundstücken, Beschädigung durch Einreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß demselben das Umherlaufen gestattet wird.

§. 13. Sind die Feldbeschädigungen mit Vorsatz begangen, d. i. in der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Absicht, einen Schaden anzurichten, so werden sie den Felddiebstählen gleich bestraft.

Die Bestimmungen über Rückfall, erschwerende Umstände, Consortium, Haftbarkeit der Eltern und Diensherrschaften kommen analog zur Anwendung.

Sind die Feldbeschädigungen ohne Vorsatz begangen, so werden sie mit einer Geldbusse von mindestens 30 fr. und höchstens dem doppelten Betrag des zu leistenden Schadenersatzes bestraft.

Auf die unvorsächlichen Feldbeschädigungen kommen die erschwerenden Umstände in §. 6 B. pos. 4 und 5 zur Anwendung.

Sind die Feldbeschädigungen durch schulpflichtige Kinder oder unzurechnungsfähige Personen begangen worden und ist mit Grund anzunehmen, daß sie gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern begangen worden sind, so werden solche als unvorsächliche Feldbeschädigungen betrachtet und Eltern oder Pflegeeltern mit einer Strafe, die dem einfachen Werth des geschehenen Schadens gleichkommt und mindestens 15 fr. beträgt, belegt.

§. 14. Die vorsächlichen, d. h. die in der Absicht, das Vieh an der verbotenen Stelle oder zur verbotenen Zeit weiden zu lassen, begangenen Feldweidfrevel werden den vorsächlichen Feldbeschädigungen, die unvorsächlichen Feldweidfrevel den unvorsächlichen Feldbeschädigungen gleich behandelt und bestraft.

Ein Feldweidfrevel liegt nicht bloß dann vor, wenn den Weidenden eine Berechtigung zum Weiden überhaupt nicht zusteht, sondern auch dann, wenn die Ausübung der Weiderechtigung im Interesse der Landwirthschaft beschränkt ist. Diese Beschränkung findet in folgenden Fällen statt:

- 1) das von dem Eigenthümer angepflanzte Feld darf nicht beweidet werden;
- 2) Wiesen dürfen nicht beweidet werden bis das Grummet eingeerntet ist;
- 3) das Beweiden der Wiesen darf nur von der beendigten Grummeterndte an bis zum März, spätestens bis 1. April des darauf folgenden Jahres stattfinden. Mindestens Vieh darf nur bei völlig trockenem Wetter und auf völlig trockenen Wiesen, Schaafe dürfen nur bei eingetretenem Froste zum Weiden getrieben werden. Es bleibt dabei dem Ermessen des Bürgermeisters und Feldgerichts überlassen, mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nähere Anordnungen hierüber zu treffen;

4) ist das Beweiden im Widerspruch mit den vorstehenden Bestimmungen von den Ortsbehörden zugelassen worden, so haftet die Gemeindekasse für den durch das Weiden angerichteten Schaden.

§. 15. Der Feldbeschädiger muß außer der Strafe die Untersuchungskosten, den taxirten Schaden und die Kosten der Abschätzung bezahlen; hat die Feldbeschädigung vorsätzlich stattgefunden, so muß er auch alle früheren Feldschäden in der betreffenden Gemarkung und die dadurch entstandenen Kosten der Abschätzung, wenn der Thäter nicht entdeckt worden oder Zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 47 enthaltenen Bestimmungen, vorbehaltlich des Rückgriffs, bezahlen.

III. Feldpolizeivergehen.

§. 16. Feldpolizeivergehen sind die Uebertretungen der zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Feldgemarkungen, zur Verhütung von Felddiebstählen und Feldbeschädigungen und zur Beförderung der Cultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

- § 17. Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:
- 1) vom 1. November bis Ende Februar von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;
 - 2) vom 1. März bis Ende April von Abends 7 bis Morgens 3 Uhr;
 - 3) vom 1. Mai bis Ende August von Abends 9 bis Morgens 3 Uhr;
 - 4) vom 1. September bis Ende October von Abends 8 bis Morgens 4 Uhr.

An den bezeichneten Stunden soll, wo es möglich ist, ein Zeichen durch die Glocke gegeben werden.

Innerhalb der genannten Zeitdarf sich auf einem offenen Grundstücke außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege Niemand, selbst nicht dessen Eigenthümer, zur Fortsetzung der Feldarbeiten mehr verweilen.

Wenn es im Interesse der Landwirtschaft dringend geboten erscheint, kann von dem Bürgermeister und Feldgerichte auf eine bestimmte Zeit, für die ganze Gemeinde oder für gewisse Mitglieder derselben und deren Arbeiter eine Ausnahme gemacht werden. Auch soll es dem Bürgermeister und Feldgerichte gestattet sein, ausnahmsweise einzelne Feldabtheilungen auch während der Tageszeit zu schließen, wenn es aus feldpolizeilichen Rücksichten durchaus nothwendig ist.

§ 18. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei, wenn sie im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfindet, wird durch die Polizeivorschriften des §. 17 nicht beschränkt.

§ 19. Zur Zeit, wo die Weinberge nach den Verfügungen, welche der Bürgermeister in Uebereinstimmung mit dem Feldgerichte erläßt, gänzlich geschlossen sind, ist der Aufenthalt darin zu jeder Stunde verboten.

§ 20. Der Aufenthalt in Grundstücken, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriedigt sind, ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Feldes nur dann untersagt, wenn man nicht anders als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

§ 21. Wer unbefugt durch fremde, noch nicht abgeerntete oder von ihren Producten noch nicht entblößte offene Grundstücke oder durch eingefriedigte Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne daß ein Schaden nachweislich ist, wird wegen Feldpolizeivergehens bestraft.

Wer unbefugt über abgeerntete offene Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne einen Schaden anzurichten, wird nur dann wegen Feldpolizeivergehens bestraft, wenn das Fahren, Reiten oder Gehen gegen den ausdrücklichen oder durch kennbare Zeichen erklärten Willen des Grundeigenthümers geschehen ist.

§ 22. Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, wodurch die Tragäste beschädigt werden können, ist verboten.

§ 23. Kein Stück Vieh, es heiße wie es wolle, darf anders, als durch den Hirten mit der Herde zur Weide geführt werden, es sei denn in ein verschlossenes Grundstück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann.

§ 24. Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf auf der Weide gelassen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geschlossen worden ist.

§ 25. Den Hirten ist es verboten, einzelne Stücke Vieh von der Herde getrennt weiden zu lassen. Das unbebast oder brach gelassene Feld darf nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§ 26. Der Bürgermeister, unter Zustimmung des Feldgerichts, ist ermächtigt zu bestimmen, ob und wie lange im Frühjahr und im Herbst die Tauben in den Taubenschlägen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden.

Wer ein solches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertreißt, verfällt in eine Strafe von einem bis zu drei Gulden.

§ 27. Der Bürgermeister und das Feldgericht haben feldpolizeiliche Anordnungen darüber zu erlassen, wie sich die Eigenthümer von sonstigem Geflügel zu verhalten haben, damit von demselben in Gärten und Feldern kein Schaden geschehe. Wird gegen die Anordnung gefehlt, so tritt im Falle des nachweisbaren Schadens die Strafe der unabsichtlichen Feldbeschädigung, sonst aber die gefegliche oder die im einzelnen Falle von dem Bürgermeister und Feldgerichte angedrohte Feldpolizeistrafe ein.

§ 28. Das Aehrenlesen darf nur auf einer Feldabtheilung (Gewann), auf welcher zum Einerntenden bestimmte Früchte nicht mehr vorhanden sind, stattfinden; jedoch sind diejenigen Aecker davon ausgeschlossen, wofür ein ausdrückliches Verbot des Eigenthümers zuvor erfolgt ist. Zur Nachtzeit darf das Aehrenlesen oder Stoppeln nicht stattfinden.

§ 29. Die lebenden Befriedigungen müssen $1\frac{1}{2}$ Werkfuß weit von dem angrenzenden Grundstücke angelegt werden, dürfen nur $1\frac{1}{2}$ Werkfuß breit und $3\frac{1}{2}$ Werkfuß hoch sein.

§ 30. Gräben, welche senkrechte Wände und bis zu einem Feldschuh Tiefe haben, müssen einen Feldschuh von der Grenze des anstoßenden Grundstücks entfernt angelegt werden und bei tieferen Gräben muß die Entfernung nach diesem Verhältniß steigen.

Auf einen halben Feldschuh Entfernung vom angrenzenden Grundstück können Gräben angelegt werden, die auf einen Feldschuh Tiefe mindestens einen Feldschuh Böschung haben, und auf eine größere Tiefe muß die Böschung in diesem Verhältniß steigen. In lockerem Boden muß die Böschung auf einen Fuß Tiefe nach der Bodenbeschaffenheit bis zu $1\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen nicht. In denselben können die Wassergräben bis an die Grenzsteine der anstoßenden Wiesen angelegt werden. Größere Gräben, welche zum Ab- und Zuleiten des Wassers dienen (s. g. Fluthgräben) müssen auf einen Feldschuh Tiefe $1\frac{1}{2}$ Fuß Böschung erhalten, u. s. f. nach Verhältniß. Kleinere Gräben, s. g. Gewannengräben, die zur eigentlichen Wiesenwässerung dienen, sollen verhältnißmäßig auf den Feldschuh Tiefe zu einem Feldschuh Böschung angelegt werden.
(Schluß folgt.)

Taunus-Eisenbahn.

Die Taunus-Eisenbahn, die Main-Neckar-Bahn und die Herzoglich Nassauische Staatsbahn sind über einen directen Transport von Gütern und Thieren übereingekommen, welcher mit dem 1. April l. J. beginnt und außer den in den Tarifen aufgeführten Stationen der hier verbundenen Bahnen auch die Station Mannheim der Großherzoglich Badischen Staatsbahn und die Station Offenbach umfaßt.

Tarifexemplare über diesen directen Transport werden von den Güter-Expeditionen zu dem Preis von 9 Kreuzer per Stück abgegeben.

Frankfurt a. M., Darmstadt und Wiesbaden, den 23. März 1863.

Direction der Taunusbahn.

Direction der Main-Neckar-Bahn.

Herzoglich Nassauische Eisenbahn-Direction.

Mundwasser von Zahnarzt A. Weinert in Mainz

entfernt sofort jeden üblen Geruch des Mundes von künstlichen oder hohlen Zähnen oder Affectionen des Zahnfleisches, erzeugt und schützt vor Ansetzen des Weinsteins und erhält die weiße Farbe der Zähne. Zugleich ist es ein vorzügliches Mittel gegen Zahnschmerz, von hohlen stockigen Zähnen herrührend.

Recht zu haben in Wiesbaden bei **F. Thilo**, Langgasse 25.

2004

Lackirte Grabkreuze

von Eisenguß mit Aufschrift, Vergoldung und Sockelsteinen, dauerhaft und schön gefertigt, werden auf den Friedhof geliefert und sind stets vorrätzig bei

Julius & Adolph Hartmann,

3316

Schwalbacherstraße No. 31.

Niederlage

des ächten, von dem homöopathischen Arzte, Herrn **Dr. Ngen** dahier empfohlenen

homöopathischen Gesundheits-Kaffee

aus der Fabrik von

Krause & Comp. in Nordhausen

bei

Schumacher & Poths,

5

am Uhrthurm, Eck der Neugasse und Marktstraße.

Peter Fischer, Mauergasse 5,

empfiehlt eine große Auswahl Damen- und Kinderstiefeln in allen Gattungen. Damenstiefeln von 2 fl. 36 fr. bis 4 fl.

4120

Zu verkaufen

ein gusseiserner, transportabler, neuer **Kochherd** mit Bratofen und Wasserschiff, eine eingelegte **Kommode**, eine große **Waschbütte**, eine eichene **Anricht** mit Schüsselbank, mehrere **Bügeleisen** u. s. Stiftstraße 4.

4121

Heinrich Martin,

Meßgergasse 29,

empfiehlt zu den bekannten billigen Preisen sein assortirtes Lager **Herrn- und Knabenröcke** in Tuch- und Sommerstoff; **Münchener Tuch- u. Dustersuppen**, große Auswahl in **Herrn- und Knabenhosen** und **Westen** in **Buxkin**, Tuch und Sommerstoff, sowie **Kappen** in jeder Façon, weiße und blaue **Senden Kittel**, **Vorhemden**, **Halbinden** in **Seide** und **Atlas**. 4122

Arac de Goa & Batavia, 4123

Jam.-Rum und sonstige Spirituosen,

Chocoladen, **Cacao-Pulver & Cacao-Masse**,

Stearin- & Paraffin-Lichter,

Wachs, **Kirchenkerzen**, **Wachsstöcke etc.**,

Arrow-Root & Reismehl,

Brünellen,

Bamberger Zwetschen (à 6 fr. per Pfd.),

Türkische desgl. (à 9 fr. per Pfd.)

bei

C. Fr. Schellenberg, Marktstraße 38.

Prima Schmelzbutter

in Kübeln wie im Anbruch empfiehlt

A. Schirmer, Markt 10. 4025

Allgemeiner Krankenverein der Stadt Wiesbaden.

Neue Aufnahmen finden fortwährend statt bis zum 1. April d. J.

Die Eintrittsgelder betragen:

von 20—35 J. 3 fl.,

" 36—45 " 8 fl.,

" 46—50 " 16 fl.

Anmeldungen werden von dem Director und allen Vorstandsmitgliedern entgegengenommen. 21



Lebende Karpfen

sind zu haben in verschiedenen Größen und jeder Quantität bei

3925

P. M. Lang, Langgasse No. 6.



Für Herrn und Damen, Konfirmanden, und eine große Auswahl **Kinder-Stiefelchen**, von den feinsten bis zu den ordnärsten, empfiehlt



D. Schüttig, Römerberg 14. 4125

Rührer Ofen- u. Schmiedeföhlen,

vorzüglichste Qualität, empfiehlt zum billigsten Preis direct vom Schiff

Peter Koch, Dohheimerstraße 10.

NB. Bestellung nimmt auch Herr Georg Möbus, Meßgergasse 3, für mich entgegen. 3977

Ein schwarzer **Tuchrock** ist zu verkaufen Römerberg 26, Hinterbau. 4126

Bonner Ciment u. Traß

empfiehlt
3048

Jos. Berberich,
Eck der Bahnhof- u. Louisestraße 18.

Heute Eröffnung meiner Wirthschaft

in meinem Hause Schachtstraße No. 1. — Indem ich geehrtes Publikum zum Besuche meines Locals freundlich einlade, gebe ich die Versicherung, daß es meine eifrigste Sorge sein wird, meinen werthen Gästen stets sowohl ein gutes **Bier** wie andere **Getränke** zu verabreichen.

Wiesbaden, den 28. März 1863.

Sebastian Aumüller.

Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich **Wascherei**, namentlich in feinen Sachen, für mich betreibe. Indem ich durch so lange Jahre, wo ich schon außerhalb bügelte, in den Stand gesetzt bin, meine Aufträge zur Zufriedenheit auszuführen, bitte ich um zahlreichen Zuspruch. Auch nehme ich alle gewaschene Sachen zum Bügeln an.

4127

Elise Gies, Metzgergasse 35.

Gardinen, Broncen in reichster Auswahl empfiehlt
F. Knauer,
Neugasse 9.

4128

Bötin nach Mainz.

Bestellungen nach Mainz werden jeden Tag in meiner Wohnung, sowie unten im Laden und bei Herrn Kaufmann Karl Berghof, Unterwebergasse No. 16, entgegengenommen und pünktlich besorgt.

4129

Frau M. Mohr.

Ein sehr schöner **Glasschrank** von Mahagoni billig zu verkaufen. Näheres in der Exped.

4130

Ruhrkohlen beste Qualität,

Ofen-, Schmiede- und Magerkohlen, erstere zu 1 fl. 24 kr. per Malter, direct aus dem Schiff zu Viebrich bei

Wilh. Kimpel aus Caub.

N. B. Bestellungen nehmen die Herren Kaufmann Ritter (Taunusstraße) und Wilh. Filbach (Mauritiusplatz) für mich entgegen.

3992

Getragene Herrnkleider werden fortwährend gekauft und gegen neue eingetauscht.

Adolph Löb, Michaelsberg 7.

905

Ein großer **Glasschrank**, eine **Theke**, zwei **Glasfassen** stehen gleich zu verkaufen. Wo, sagt die Exped.

4131

Freunden und Bekannten die traurige Mittheilung, daß uns unser jüngstes Söhnchen, **Hugo**, heute Morgen nach schweren Leiden gestorben ist.

Wiesbaden, den 28. März 1863.

Moritz von Nauendorf.

4132

Emilie von Nauendorf, geb. von Langsdorf.